



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Alle Gemeinden mit
Pflicht zur Lärmaktionsplanung**

- ausschließlich per E-Mail -

Bearbeitet von
Frank Ahrens

E-Mail-Adresse:
frank.ahrens@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref34-40500/1/34/060-0386-001

Durchwahl (0511) 120-
3498

Hannover
08.06.2023

**Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
(Umgebungslärmrichtlinie) Lärmaktionsplanung nach §§ 47d – 47e BImSchG der Runde
4 durch die Gemeinden**

Anlagen:

- Einordnung Ergebnisse Lärmkartierung 2022
- LAP-Vorlage NI final als Word-Dok.
- LAP-Vorlage NI final als PDF-Dok.

Auf Basis des in der Europäischen Union (EU) neu eingeführten einheitlichen Berechnungsverfahrens CNOSSOS wurde im Jahr 2022 für alle Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV ab 8.200 Kfz/Tag), Haupteisenbahnstrecken (ab 30.000 Zugbewegungen/Jahr) und Ballungsräume (ab 100.000 Einwohner und Bevölkerungsdichte ab 1.000 Einwohner/km²) eine aktualisierte Lärmkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind unter

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

veröffentlicht und den Gemeinden wurden darüber hinaus detaillierte Informationen zur Verfügung gestellt.

Die aktuellen Lärmkarten stellen den Auslöser und eine wichtige Informationsgrundlage für die zu überprüfenden, fortzuschreibenden oder neu zu erstellenden Lärmaktionspläne dar. Die Erarbeitung der Lärmaktionspläne erfolgt getrennt nach den Zuständigkeiten für die jeweiligen verkehrlichen Quellen und die Ballungsräume.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die bundesweite Lärmaktionsplanung für die Schienenwege der Deutschen Bahn AG unterliegt der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Im Zuge der Fortschreibung „Haupteisenbahnstrecken“ hat das EBA am 13. März 2023 die erste Phase des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens aufgenommen. Bis 24. April 2023 konnten Bürgerinnen und Bürger über eine Online-Beteiligungsplattform Lärmkonflikte beschreiben und Abhilfemaßnahmen benennen. Nach Auswertung der Befragungsergebnisse soll Ende des Jahres 2023 ein aktualisierter Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgelegt werden.

Die Zuständigkeit der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen obliegt in Niedersachsen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den von der Lärmkartierung betroffenen Städten und Gemeinden. Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des EuGH (Rechtssache C-687/20, 31.03.2022) zieht eine Betroffenheit durch die Lärmkartierung zwangsläufig eine Pflicht zur Lärmaktionsplanung nach sich. Auf das Ausmaß der Betroffenheit kommt es dabei nicht an. Bereits bestehende Lärmaktionspläne sind danach zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Vielerorts werden aufgrund der neuen Berechnungsverfahren jetzt deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen - obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hat oder gar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden. Nähere Erläuterungen zu den Gründen finden Sie in der *Anlage („Einordnung Ergebnisse Lärmkartierung 2022“)*.

Erstmals wurden statistische Angaben zu Betroffenen von „starker Belästigung“, „starken Schlafstörungen“ und „ischämischen Herzkrankheiten“ ausgewiesen.

Zusätzlich wurden die Anforderungen an die Berichterstattung weiter ausgearbeitet (siehe unten). **Aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sind daher alle bislang bereits bestehenden Lärmaktionspläne zu überarbeiten um zumindest formal den neuen Anforderungen gerecht zu werden.**

Zu den Grundpflichten der Lärmaktionsplanung zählt die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem – in der Regel – zweistufigen Verfahren. Abgesehen von rechtlich vorgesehenen Mindestinhalten obliegt die Planausgestaltung dem Ermessen der zuständigen Behörden. Wengleich die Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen und die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ Kernelemente der Lärmaktionsplanung darstellen, besteht hierzu nicht in jedem Fall eine Verpflichtung. Weitergehende Informationen zur Lärmaktionsplanung können den aktuellen LAI-Hinweisen

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungs-larm/larmaktionsplanung/laermaktionsplanung-8808.html

entnommen werden.

MU empfiehlt die Aufnahme von konkret festgelegten Lärminderungsmaßnahmen oder -empfehlungen in die Lärmaktionspläne sofern Personen Pegeln von mehr als 65 dB(A) L_{DEN} oder mehr als 55 dB(A) L_{Night} ausgesetzt sind.

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47d Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben. Daten aus der Lärmaktionsplanung sind über das

MU an das Umweltbundesamt zu übermitteln. Aktuell ergeben sich für diese Datenberichterstattung aus dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben sowie der technischen Anforderungen. **Die von der Europäischen Umweltagentur (EEA) angekündigten, entsprechend angepassten Formatvorlagen liegen bislang leider noch nicht vor. Sobald die EEA diese Vorlagen bekanntgeben hat, erhalten die Städte und Gemeinden durch MU umgehend Nachricht darüber. Das Ausfüllen der Formatvorlagen geschieht durch oder im Auftrag der Gemeinden. Die Form der Berichterstattung über den in Niedersachsen bislang etablierten Muster-Lärmaktionsplan ist nicht mehr möglich.**

Die Anforderungen an Mindestinhalte und die spätere Berichterstattung sind bereits bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beachten. **Als Hilfestellung und Orientierungshilfe für Lärmaktionsplanungen der Städte und Gemeinden wurde ein bundesweit anzuwendendes Dokument („LAP Vorlage NI final“, siehe Anlage) erarbeitet.** Darin sind alle Informationen enthalten, die nach BImSchG, nach Anhang V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie entsprechend des EU-Durchführungsbeschlusses 2021/1967 für die spätere Berichterstattung der Lärmaktionsplanung an die EU-Kommission benötigt werden. Die Orientierung an diesem Dokument soll das Verfahren zur Lärmaktionsplanung und die hierzu separat durchzuführende Berichterstattung erleichtern.

Die Inhalte dieses Schreibens wurden vorab mit Vertreter des NST und NSGB kommuniziert.

Das MU wird voraussichtlich im 3. Quartal 2023 zwei Online-Veranstaltungen zur Information der Kommunen durchführen. Dazu erfolgt eine gesonderte Einladung.

Die Lärmaktionsplanungen der 4. Runde sind durch die Städte und Gemeinden bis zum 18.07.2024 abzuschließen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Die Lärmaktionspläne, die Überprüfungs- bzw. Überarbeitungsunterlagen und die noch endgültig festzulegenden Berichtsdokumente sind bis zum 15.08.2024 an MU zu übersenden.

Im Auftrage

Köster